

I. Angaben Klient

Unter den ersten Punkten erfolgen allgemeine Angaben über den Klienten. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten sollten hier bekannte Daten aktualisiert und kritisch hinterfragt werden.

1. Klient

Klientennummer		Jahr/Bilanzstichtag	
Klient			
Firma/Rechtsform			
Stammdatenkontrolle			
Letzter vorliegender Firmenbuchauszug vom			
Aktuelle Vollmacht idF 2018 vorhanden?			
Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen?			
Geldwäschecheck durchgeführt?			

2. Geschäftsführer

Dienstvertrag/Werkvertrag	
Beteiligung in %	

3. Finanzamt

Finanzamt		Steuer-Nr		BV/AV	
-----------	--	-----------	--	-------	--

4. Gewinnermittlung

<input type="radio"/> § 5 EStG	<input type="radio"/> § 4 Abs 1 EStG	<input type="radio"/> § 4 Abs 3 EStG	<input type="radio"/> Bruttosystem	<input type="radio"/> Nettosystem
Änderung gegenüber Vorjahr notwendig/empfehlenswert				<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Umstellung des Bilanzstichtages sinnvoll?				<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Steuerliche Unternehmensgruppe?				<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Gruppenträger				<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Gruppenmitglied				<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein

5. Pauschalierung

<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein	EST	USt
Basispauschalierung	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Kleinunternehmerpauschalierung iSd § 17 Abs 3a EStG (Umsatzgrenze € 35.000,-- bzw € 40.000,-- mit 45% bzw 20% der Betriebseinnahmen)	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (seit 2013 nur mehr teilweise Pauschalierung der Betriebsausgaben in Form eines Modulsystems)	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Drogisten	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Handelsvertreter	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Sonstige	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein

Neuerung für Veranlagung ab 2020: Pauschalierungsmöglichkeit für Kleinunternehmer bei Umsätzen von bis zu € 35.000,-- bzw € 40.000,-- (wenn im Vorjahr nicht mehr als € 35.000,-- erzielt wurden). Die pauschalen Betriebsausgaben betragen:

- grundsätzlich 45% der Betriebseinnahmen
- für Dienstleistungsbetriebe 20% der Betriebseinnahmen
- Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung sind zusätzlich absetzbar.

6. Begünstigungen

Dieser Punkt dient der Ausschöpfung aller Steuerbegünstigungen. Einen guten Überblick bietet der Leitfaden *Denk/Resch*, Freibeträge, Prämien und begünstigte Abschreibung⁷, dbv-Verlag, Graz 2021.

Wurden alle Prämien beansprucht?

Forschung	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
COVID-19-Investitionsprämie	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
Fixkostenzuschuss	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein
COVID-19-Rücklage und Verlustrücktrag	<input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein

Für Investitionen, die zwischen 1.8.2020 und bis spätestens 28.2.2023 umgesetzt werden, steht für bestimmte Investitionen eine Investitionsprämie in Höhe von 7% bzw 14% (bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science) zu, wenn diese zwischen 1.9.2020 und 28.2.2021 bei der aws beantragt wird. Vgl dazu das InvestitionsprämienG (BGBl I 88/2020).

II. Kanzleiinterne Abläufe

An dieser Stelle geht es um interne Überlegungen. Entspricht der Zeitaufwand auch den budgetierten Kosten? Hat man in diesem Jahr länger oder kürzer als im Vorjahr gebraucht? Was sind die Ursachen für den schwankenden Arbeitsaufwand? Im Zuge der Qualitätssicherung ist es auf jeden Fall empfehlenswert, dass der Abschluss von einer zweiten Person kontrolliert wird („4-Augenprinzip“). An dieser Stelle wird auch vermerkt, wer die Arbeit wann durchgesehen hat.

1. Zeitaufwand und Kontrolle

Zeit- und Kostenbudget für Abschluss mit Klientenbetreuer besprochen?		○ ja / ○ nein	
Begonnen		Beendet	
Stunden lfd Jahr		Stunden Vorjahr	
Kontrolle Bilanz durch		Am	
Wiedervorlage	○ ja / ○ nein		

2. Buchhaltung/Bilanzerstellung

	Bearbeiter im Haus	Bearbeiter Extern	EDV-System
Buchhaltung			
Lohnverrechnung			
Anlagenverzeichnis			
Bilanzierung			

III. Weitere grundlegende Informationen

1. Bilanzierung (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 1008 ff)

Die Angabe, ob es sich um eine RLG-Bilanz oder um eine reine Steuerbilanz handelt und somit in Folge Gewinne lediglich steuerlich nach § 4 Abs 1 EStG oder aber nach § 5 EStG ermittelt werden, ist wesentlich für die weitere Vorgehensweise.

5. Sekretariat/Quote

Abgabe des Jahresabschlusses beim Finanzamt bis		bzw nicht vor			
Grund					
Abgabe beim Finanzamt ist erfolgt am					
Grund					
Anzahl der Bilanzexemplare	Klient	Bank	Finanz- amt	Firmen- buch	Akt

6. GSVG

Im Jahresabschluss muss der Differenzbetrag zwischen vorläufigen und endgültigen Versicherungsbeiträgen, je nachdem ob es sich um eine Nachzahlung oder eine Gutschrift handelt, als Rückstellung oder aber als Forderung berücksichtigt werden (vgl Bilanzierung 2022, Rz 7062 ff).

Überprüfung der laufenden GSVG Beiträge		Rückstellung / Forderung ○ laut Beilage	
Stundung laufende GSVG-Beiträge	○ ja / ○ nein	Nachzahlung / Gutschrift	€

7. Betriebsprüfung

Letzte Betriebsprüfung am		über folgende Zeiträume	
EB-Berichtigung gebucht	○ ja / ○ nein	Jahr	
Feststellungen			

IV. Bilanz

Vor Bilanzerstellung sollte aus Honorarüberlegungen kontrolliert werden, ob die Buchhaltung den Vorstellungen des Bilanzerstellers entspricht.

1. Anfangskontrollen

Sind Unterlagen vollständig vorhanden?	○ ja / ○ nein
Entsprechen sie dem Zeit- und Kostenbudget?	○ ja / ○ nein
Wenn nein – Rücksprache mit Klientenbetreuer	
Umbuchungsliste Vorjahr durchsehen	
Vergleich Beträge in Bilanz und GuV Vorjahr und laufendes Jahr	○ ja / ○ nein

c) Aktive Rechnungsabgrenzung	
Unterschiedsbetrag iZm einer Pensionsrückstellung?	
Damnum (Konto Zinsaufwand ansehen!) (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 9012 ff)	
Versicherungsverträge und Leasingverträge prüfen	
Geldbeschaffungskosten (seit 1998 gibt es ein unternehmensrechtliches Aktivierungsverbot der Geldbeschaffungskosten: § 198 Abs 7 UGB) (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 9012 ff)	
Sonstige Abgrenzungen wie Leasing, Miete etc?	
Bei § 4 Abs 1-Rechner: Aktivposten Kfz (Finanzierungsleasing), bei § 5 Abs 1-Rechner: lediglich außerbilanziell mit einer Mehr- Weniger-Rechnung!	
d) Aktive latente Steuern	
Wurde Berechnung für latente Steuern durchgeführt (Passivierungspflicht unabhängig von der Größe der Gesellschaft bzw Aktivierungspflicht für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sowie Wahlrecht für kleine Kapitalgesellschaften)?	
Gibt es steuerliche Verlustvorträge und soll dafür eine aktive latente Steuerabgrenzung angesetzt werden (Grundlage für Ansatzwahlrecht: ehestbaldige Verwertungsmöglichkeit der Verluste)?	
Gibt es dazu eine Steuerplanung, welche die Werthaltigkeit der angesetzten latenten Steuern (insbesondere für Verluste) nachweist (Konsistent mit Unternehmensplanung)?	
3. Passiva	
a) Eigenkapital	
Firmenbuchabfrage erfolgt?	
WiReG-Abfrage durchgeführt?	
Geldwäsche: kd-match-Abfrage je nach Einstufung des Klienten alle 1–3 Jahre durchführen!	
Ist eine Umbuchung des Gewinnes auf eine Gewinnrücklage sinnvoll?	
Verluste größer als EK ⇨ Negatives EK ⇨ Erläuterung im Anhang Liegt eine Überschuldung vor? (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 6029)	
Verlust der Hälfte des Stammkapitals: Einberufung der General- versammlung (§ 36 Abs 2 GmbHG)	
Sollten zur Stärkung des Eigenkapitals Zuschüsse getätigt werden?	
Gibt es Großmutterzuschüsse? (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 6021 f)	
Nicht entnommene Gewinne: Begünstigte Besteuerung nach § 11a EStG: Beachte die Behaltfrist mit 7 Jahren!	

V. Gewinn- und Verlustrechnung (auch EAR)

Nach Überprüfung der Bilanz steht nun ein Check der Gewinn- und Verlustrechnung auf dem Plan. Die Vorgangsweise folgt dabei der Gliederungsbestimmung nach § 231 UGB, wobei Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren vorgesehen sind (vgl Bilanzierung 2022, Rz 10002 ff). Die nachfolgende Liste kann auch für Einnahmen-Ausgabenrechner herangezogen werden.

Gliederung Staffelform kontrollieren (zB Skonti abgezogen)	
Aufwand/Ertrag periodenrein abgegrenzt?	
Rohaufschlagskontrolle	
20.. 20.. 20..	
Durchschnittl Rohaufschlag
Detailkalkulation
Abweichung <input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja / <input type="radio"/> nein	
Erklärung dafür	
Mögliches Problem bei einer Betriebsprüfung?	
Monatlich anfallende Zahlungen 12 x erfasst?	
%-Verhältnisse DB/DZ/KommSt zur Lohnsumme kontrollieren	
DB/DZ mit Finanzamt-Kontonachricht vergleichen, KommSt prüfen	
Lohnsteuer – Aushilfen?	
Jahreslohnkonto anfordern, in den Akt legen	
Sachbezüge gebucht? (USt)	
Aktivierete Eigenleistungen geprüft?	
Privatanteile (lt Aufstellung bzw Rücksprache Klient) (zB Kfz, Hausaufwendungen, Telefon) überprüft?	
Eigenverbrauch (lt Aufstellung Klient)	
GmbH-Gesellschafter: Sachbezüge für Pkw, Versicherung, Wohnung	
GmbH-Gesellschafter: Verzinsung Verrechnungskonto?	
Versicherungspolizzen anfordern (aktuell? Riskendeckung besprechen)	
Zinsenaufwand überschlagsmäßig kontrollieren	
Zinsenaufwand / Bankverbindlichkeiten %	
Reisespesen oder sonstiger Aufwand noch nicht erfasst? Diäten (5/15-Tageregel), Kilometergeld, Rücksprache mit Lohnver- rechnung bzw Klientenbetreuer (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 10017 f)	
Leasingzahlungen prüfen	

VI. Mehr-Weniger-Rechnung

Wo kann es zu Abweichungen zwischen Unternehmensrecht und Steuerrecht kommen? (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 8002 ff).

	ESTG	ESTR Rz	UGB	✓
1. Abweichungen Bilanzansätze				
a) Abschreibungen, sonstige Abweichungen				
Firmenwertabschreibung	§ 8 Abs 3	3187 ff	§ 203 Abs 5	
Abweichung UR- Abschreibungsmethode von StR, zB degressive, progressive Abschreibung		3109		
Kürzung der Anschaffungskosten aufgrund steuerfreier Subventionen (idR keine Mehr-Weniger-Rechnung durch den unternehmensrechtlichen Ausweis eines Investitionszuschusses auf der Passivseite) (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 8002 ff).	§ 6 Z 10	2539 ff		
Abweichungen bei Gebäuden (Beachte insbesondere Gebäude, die nicht in Massivbauweise errichtet wurden) (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 2024 ff).	§ 8 Abs 1	3139 ff	§ 204 Abs 1	
Soll von der degressiven Abschreibung gem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 für bestimmte Anlagenzugänge ab 1.7.2020 Gebrauch gemacht werden? (Näheres vgl Bilanzierung 2022, Rz 2003)	§ 7 Abs 1a ESTG		§ 204 Abs 1	
Soll von der beschleunigten Abschreibung für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden, Gebrauch gemacht werden? (Näheres vgl Bilanzierung 2022, Rz 2025)	§ 8 Abs 1a ESTG bzw § 16 Abs 1 Z 8 lit e		§ 204 Abs 1	
Verteilung von Instandsetzungsaufwand an Wohngebäuden auf 15 Jahre	§ 4 Abs 7	3177		
Sonderabschreibung denkmalgeschützter Gebäude auf 10 Jahre	§ 8 Abs 2	3180 ff	§ 204 Abs 1 § 205	
Pkw-Abschreibung – 8 Jahre	§ 8 Abs 6	3208 ff	§ 204 Abs 1	
Sonstige Abschreibungsdifferenzen (zB aufgrund Betriebsprüfung)				
Wertaufholungsgebot für Beteiligungen	§ 6 Z 13	2574 ff	§ 228 Abs 1	
Übertragung stiller Reserven	§ 12	3861 ff	§ 205	

VII. Anhang

Bei der Erstellung des Anhangs ist darauf zu achten, um welche Größenklasse es sich handelt. Vgl diesbezüglich *Kapitel III*. Für die sehr häufig in der Praxis vorkommenden kleinen GmbHs werden die (vereinfachten und verkürzten) Pflichtangaben gesondert hervorgehoben.

Kleinstkapitalgesellschaften brauchen **keinen** Anhang aufzustellen, wenn sie die nach § 237 Abs 1 Z 2 und 3 UGB geforderten Angaben unter der Bilanz machen. Bei Kleinstkapitalgesellschaften wird davon ausgegangen, dass der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erstellte Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gem § 222 Abs 2 vermittelt, weshalb § 222 Abs 2 zweiter Satz und § 222 Abs 3 keine Anwendung finden (§ 242 Abs 1 UGB).

UGB	Inhalt	kleine GmbH	mittel-große GmbH	große GmbH	kleine AG	mittel-große AG	große AG
Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss							
§ 236 UGB	Angabe, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.	X	X	X	X	X	X
§ 201 Abs 2	Angabe, dass bei der Bilanzierung und Bewertung den allgemein anerkannten Grundsätzen (GoB) Rechnung getragen wurde.	X	X	X	X	X	X
§ 193 Abs 4 UGB iVm § 236 UGB	Angabe, dass auf den Jahresabschluss die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewendet werden (hierbei handelt es sich um eine Empfehlung, es besteht hierzu keine gesetzliche Verpflichtung).	X	X	X	X	X	X

VIII. Lagebericht

Der Lagebericht ist ein weiteres Element der Rechnungslegung für Kapitalgesellschaften. Gem § 222 Abs 1 UGB müssen Kapitalgesellschaften neben dem um den Anhang erweiterten Jahresabschluss einen Lagebericht aufstellen. Nur kleine und kleinst GmbHs sind davon ausgenommen. Dem Lagebericht kommt die Aufgabe zu, den Jahresabschluss durch zusätzliche Informationen allgemeiner Art zu ergänzen. (Vgl Bilanzierung 2022, Rz 12001 ff).

		✓
I. Geschäftsverlauf		
Einleitung		
Überblick zur Konjunktur	• Aufschwung	
	• Aufschwungursachen	
	• Zukunft	
	• Abschwung	
	• Abschwungursachen	
	• Zukunft	
Überblick zur Branche	• Entwicklung	
	• Entwicklungsursachen	
Überblick zum Geschäftszweig	• Entwicklung	
	• Entwicklungsursachen	
Überblick zum Unternehmen	• Entwicklung	
Entwicklung Jahresergebnis	• Jahresüberschuss	
	• Ursachen für den Überschuss	
	• Jahresfehlbetrag	
	• Ursachen für den Fehlbetrag	
Beschaffungsbereich	• Entwicklung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe-Versorgung	
	• Entwicklung der Beschaffungsmarktpreise	
	• Beschaffungs- und Vorratspolitik	
	• Lagerhaltung	
Produktions- und Leistungsbereich	• Tätigkeitsbereich	
	• Produktions-/Leistungsprogramm	
	• Einschränkungen	
	• Erweiterungen	
	• Rationalisierungen	
	• Aufgabe unrentabler Produktions-/Geschäftszweige	
	• Aufnahme neuer Produktions-/Geschäftszweige	

IX. „NFI-Erklärung“ oder „nichtfinanzieller Bericht“ (§ 243b UGB)

Gilt für große Kapitalgesellschaften, die PIEs sind und mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, wobei bei Einbeziehung in einen übergeordneten Konzern, wenn dieser einen nicht-finanziellen Bericht aufstellt eine Befreiungsbestimmung gibt.

Bericht über

- Umweltbelange,
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange,
- Achtung der Menschenrechte,
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

X. Corporate Governance-Bericht (§ 243c UGB)

Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance-Kodex	
Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist	
Eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen die Gesellschaft von diesem Kodex abweicht	
Eine Begründung, wenn die Gesellschaft beschließen sollte, diesen Kodex generell nicht anzuwenden	
Angaben, wie der Vorstand und der Aufsichtsrat sowie ihre Ausschüsse arbeiten und wie sie zusammengesetzt sind	
Angaben über Frauenförderungsmaßnahmen im Vorstand, Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft	
Die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder und die Grundzüge der Vergütungspolitik (für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 begonnen haben).	
Zusätzliche Angaben zum Diversifikationskonzept	